

dahin geschlossen: daß aller Orthen im Obersächß. Creyß durch öffendliche patentia bemeldte Dratzieher und Posamentierer gänzlich und durchaus bey einer hohen Straffe und Abnehmung ihrer gefertigten Arbeit abgeschaffet und diese Handlung ferner nicht gedultet, auch da etwa Privilegia darüber vorhanden, solche hinwiederum cassiret, wie nicht weniger zu dessen Facilitirung der Gebrauch des gültigen und silbern Stückspitzen, Schnüren, Knöpffe, Gallonen, Posamenten, Porten, Flittern, Bändern, gebrochene und dergleichen denen Unterthanen bey gewisser Straffe gänzlich verbotten und abgeschaffet, und solche Sorten niemand anders, als Standes-Personen und ihren vornehmsten Officirern erlaubet seyn, insonderheit denen Krähmern, Handels- und Kaufleuthen Auflage gethan werden solle, obberührte Waaren ferner nicht in Ober-Sächß. Creyß zu bringen noch feil zu haben, vielweniger heimlich oder öffendlich zu erkauffen, alles bey Vermeidung ansehnlicher Bestraffung und Confiscation solcher Waaren und Kleider, daran dieseiben zu befinden.

§. 7. Und weiln der Goldschläger nicht wohl ganz und gar abzuthun, und zu verbiethen, so soll in künfftigen an einem ieden Ort nur einer, oder nach Gelegenheit zweyen Personen daselbe zugelassen, gleichwohl aber ihre Arbeit zu Vermeidung alles Mißbrauchs, mit gewissen Bedingungen, so die Obrigkeiten nach Befindung zu verordnen genau umbchräncket, danebenst auf das Körnen, granuliren, Schmelzen, Seugern und Abtreiben bey den Goldschmieden eine sonderbahre Aufsicht geschlagen, und dergleichen Vornehmen, außer dem, was sie unumbgänglich, wenn sie Gold und Silber zur Nothdurfft ihres Handwercks nicht bekommen können, zu ihrer Arbeit an guldener und silberner Münze zerbrechen müssen, (welches doch auch zuvor der Obrigkeit anzuzeigen) nicht verstattet werden. Nichts weniger erfordert hierzu die Nothdurfft auch des Brauchs und andern Silber-Kauffß wegen, die Reichs-Ordnung wohl zu beobachten, und dessen Einkauf Niemand, der es nicht berechtiget, nachzulassen, auch die Ubertreter mit gebührender Straffe anzusehen, durch welches Mittel nicht allein die Silber wiederum in guten Kauff gesezet, sondern auch der Stände hohes Münz-Regal, so bishero an vielen Orten ins Stecken gerathen, in vorige Übung gebracht werden möchte.

§. 8. Damit nun auch diese Anordnung einen beständigen und stets währenden Effect erlange: so sollen abermahlen, von iedes Orts Obrigkeiten gewisse Observatores bestellet und von denen einkommen den Straffen belohnet werden.

Einschränkung der Goldschläger.

Bestellung gewisser Observatorum.